



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom [*bitte einfügen*], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Die Angabe zu § 28 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 28 Personalqualifikation, Verordnungsermächtigung“.

2. § 17 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zum Ende des Kindergartenjahres“ durch die Wörter „zum Ende des Monats, in dem die schulischen Sommerferien enden,“ ersetzt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ablehnungen und Beendigungen sind spätestens drei Wochen vorher dem örtlichen Träger mitzuteilen; dieser prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1, zweiter Halbsatz.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Der Träger der Eingliederungshilfe wird mit Einverständnis der Eltern in die Prüfung eingebunden.“
 - b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Der Einrichtungsträger hat zur vollständigen Erfüllung des Anspruchs aus § 5 Absatz 2 Satz 1 ein Förderangebot bis zum Einschulungstag vorzuhalten.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:
In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 oder 1a“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 und Satz 4 wird die Angabe „§ 28 Absatz 1“ jeweils durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 oder 1a“ ersetzt.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 28 Personalqualifikation, Verordnungsermächtigung“.
- b) In Absatz 1 wird das Komma nach dem Wort „Kindertageseinrichtung“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und die erste Fachkraft in der Gruppe“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Die erste Fachkraft in der Gruppe muss
 1. über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen oder
 2. über eine Qualifikation nach Absatz 2 und über eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung als Zweitkraft verfügen sowie eine vom Ministerium zertifizierte Leitungsweiterbildung absolviert haben.“
- d) In Absatz 2 werden die Wörter „sozialpädagogische Assistentin oder Assistent“ durch die Wörter „staatliche geprüfte sozialpädagogische Assistentin oder staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für die nach Absatz 1a Nummer 2 vorausgesetzte Qualifikation.“
- f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Eine Einrichtung kann bis zu 25 % der Vollzeitäquivalente für Zweitkräfte mit Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern anderer Berufe besetzen, die aufgrund ihres Ausbildungsniveaus, ihrer beruflichen Kompetenzen und langjährigen beruflichen oder außerberuflichen praktischen Erfahrungen sowie nachgewiesenen praktischen und in einer vom Ministerium zertifizierten Qualifizierung erworbenen theoretischen Kenntnissen die Arbeit in einem der Bildungsbereiche nach § 19 Absatz 1 Satz 7 bereichern.“
- g) Der bisherige Absatz 3a wird zu Absatz 3b.
- h) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „Absatz 2 sowie“ wird durch die Angabe „Absatz 2,“ ersetzt.
- bb) Nach der Angabe „Absatz 3 und 4“ werden die Wörter „die Besetzung von Zweitkraftstellen mit Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern nach Absatz 3a sowie die Zertifizierung der Leitungsweiterbildung nach Absatz 1a Nummer 2 und der Qualifizierung nach Absatz 3a“ eingefügt.

7. § 57 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 Satz 4 und Satz 6, Nummer 5 Satz 1 und Nummer 6 wird die Angabe „§ 28 Absatz 2 oder 3“ jeweils durch die Angabe „§ 28 Absatz 2 bis 3a“ ersetzt.

- 8. In § 59 Absatz 1 wird die Angabe „31. Juli 2023“ durch die Angabe „31. Juli 2024“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz werden zwei Maßnahmen der Landesstrategie zur Fachkräftegewinnung und -sicherung umgesetzt: Die Aufstiegsmöglichkeiten von sozialpädagogischen Assistent*innen werden verbessert und der Quereinstieg erleichtert.

Zudem wird die Möglichkeit zur Gruppenerweiterung vor dem Hintergrund des Zuzugs geflüchteter Kinder um ein Jahr verlängert. Kündigungen des Betreuungsvertrags aufgrund einer Behinderung des Kindes werden mitteilungs pflichtig.

Schließlich werden Regelungen getroffen, um eine verlässliche Betreuung von Kindern im letzten Kindergartenjahr zwischen dem Schuljahresbeginn am 1. August und dem Einschulungstermin besser zu gewährleisten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1: (Anpassung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 2: (Anpassung in § 17)

Insbesondere aufgrund der Lage der schulischen Sommerferien kann es zu einer Situation kommen, in der Kinder, die in einer Krippengruppe gefördert werden und im Laufe des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, nicht bereits zum neuen Kindergartenjahr in eine Kindergartengruppe wechseln können. Mit der Gesetzesänderung wird zugelassen, dass die betreffenden Kinder bis zum Ende des Monats, in dem die Schulsommerferien enden, weiter in der Krippengruppe gefördert werden dürfen.

Zu Nummer 3: (Anpassung in § 18)

Zu a): § 18 Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass aufgrund der (drohenden) Behinderung die Aufnahme eines Kindes nicht abgelehnt bzw. das Betreuungsverhältnis nicht beendet werden darf. Mit der Gesetzesänderung (die insoweit einem Anpassungsvorschlag des Fachgremiums nach § 56 Abs. 3 folgt) wird nunmehr ergänzt, dass nicht nur die Ablehnung des Kindes, sondern auch die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger aufgrund der (drohenden) Behinderung dem örtlichen Träger anzuzeigen ist. Bei einer Kündigung aufgrund der Behinderung des Kindes besteht eine vergleichbare Interessenlage wie bei der Ablehnung des Kindes. Um nach Möglichkeit zu vermeiden, dass der Platz nach Abschluss der Prüfung bereits anderweitig vergeben ist, wird geregelt, dass die Mitteilung spätestens drei Wochen vor der Entscheidung erfolgen muss. Zudem wird die Beteiligung des Eingliederungshilfeträgers vorgeschrieben, wenn die Eltern ihr Einverständnis geben.

Zu b): Der Rechtsanspruch des Kindes gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung erstreckt sich bis zum Schuleintritt, mithin also dem Einschulungstag. Die Betreuungsverträge in den Einrichtungen vor Ort werden jedoch in der Regel nur bis zum Ende des Kindergartenjahres geschlossen. Insbesondere in Jahren, in denen die Schulsommerferien sehr spät im Jahr liegen und der erste Schultag z.T. erst im September liegt, kann es vor Ort zu einer Situation kommen, in der die Kinder zwischen dem Ende des KiTa-Jahres am 31.7. und dem ersten Schultag nicht gefördert werden können und der örtliche Jugendhilfeträger seinen Rechtsanspruch nicht erfüllen kann. Die vorgesehene Änderung sieht als Fördervoraussetzung vor, dass Einrichtungsträger für die künftigen Schulkinder zwischen dem Ende des Kindergartenjahres und dem Einschulungstag ein Förderangebot in Kindergartengruppen, altersgemischten Gruppen und Hortgruppen vorhalten.

Zu Nummer 4: (Anpassung in § 26)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 b) bis e).

Zu Nummer 5: (Anpassung in § 27)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 b) bis e).

Zu Nummer 6: (Anpassung in § 28)

Umgesetzt werden mit dieser Änderung zwei Maßnahmen der Landesstrategie zur Fachkräftegewinnung und -sicherung.

Zu a) Die Verordnungsermächtigung in Absatz 5 wird in der Überschrift kenntlich gemacht.

Zu b) bis e): Zur Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten von staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistent*innen sowie gleich- und höherwertig qualifizierten Personen wird vorgesehen, dass diese bei Vorliegen einer zehnjährigen Berufserfahrung und abgeschlossener spezifischer und vom Land zertifizierter Leitungsweiterbildung ebenfalls als Erstkraft in der Gruppe eingesetzt werden können. Hiermit wird ein verbindlicher, einheitlicher Qualitätsrahmen sichergestellt und der Beruf des*der staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistent*innen gestärkt sowie der Kreis der potentiellen Gruppenleitungen vergrößert. Nicht möglich ist der Einsatz dieser Personen als (stellvertretende) Einrichtungsleitung. Bei d) handelt es sich um eine klarstellende Regelung zur Qualifikation der sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten. Die Änderung zu e) regelt, dass der Einsatz als Gruppenleitung nicht für eine Fachkraft in Betracht kommt, die nicht staatlich geprüfte sozialpädagogischen Assistent*in, sondern lediglich vergleichbar qualifiziert ist.

Zu f): Unter bestimmten, in der Personalqualifikationsverordnung weiter auszuführenden Voraussetzungen, wird ein Quereinstieg für Personen zugelassen, die zwar keine abgeschlossene pädagogische Ausbildung haben, aber aufgrund ihres Ausbildungsniveaus, ihrer beruflichen Kompetenzen und langjährigen (außer-) beruflichen Erfahrungen in einem der Bildungsbereiche nach § 19 Absatz 1 sowie ihrer abgeschlossenen und vom Ministerium zertifizierten Zusatzausbildung als Zweitkraft in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt werden können.

Hiermit wird eine Multiprofessionalität in den Einrichtungen ermöglicht. Zum Gelingen des Quereinstiegs ist es wichtig, dass die Teams in den Kindertageseinrichtungen weiterhin überwiegend aus Personen mit einer pädagogischen Ausbildung bestehen, sodass die zulässige Höchstzahl der Vollzeitäquivalente, die mit Quereinsteiger*innen besetzt werden dürfen, in der Einrichtung begrenzt wird.

Zu g): Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu f).

Zu h): Die Verordnungsermächtigung wird erweitert. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere durch Konkretisierung der in Absatz 3a (neu)

enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe nähere Bestimmungen zum Einsatz von Quereinsteiger*innen zu treffen sowie Verfahren und Voraussetzungen der nach Absatz 1a und Absatz 3a (neu) vorgesehenen Zertifizierungen zu regeln.

Zu Nummer 7: (Anpassung in § 57)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 b) bis e).

Zu Nummer 8: (Anpassung in § 59)

Aufgrund der anhaltenden geopolitischen Lage wird die Möglichkeit zur Erweiterung der Gruppen aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern um ein Jahr verlängert.

Artikel 2

Die Neuregelungen treten am Tag nach der Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft.

Werner Kalinka
und Fraktion

Catharina Johanna Nies
und Fraktion